



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6507**

A17

Ursula Heinen-Esser

01.03.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II-3.63.05.02.00  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Frau Schlue  
marion.schlue@mulnv.nrw.de  
Telefon 0211 4566-285  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de

## Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in NRW

Sitzung des AULNV am 09.03.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in NRW mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Bericht beinhaltet den aktuellen Sachstand zur Ausgestaltung der mit Mitteln des ELER kofinanzierten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des deutschen Strategieplans zur Gemeinsamen Agrarpolitik 2023 bis 2027. Er stellt die Änderungen gegenüber dem aktuellen NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2022 dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 09.03.2022

Schriftlicher Bericht

**Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in NRW**

Nachdem bereits im Juni 2018 die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zur GAP nach 2020 vorgelegt wurden, waren die weiteren Rechtssetzungsschritte von weitreichenden Verzögerungen gekennzeichnet. Erst am 06. Dezember 2021 wurden die Basisrechtsakte veröffentlicht. Weitergehende Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission werden noch in diesem Jahr zu beraten und beschließen sein.

Die Förderperiode wird daher mit zweijähriger Verspätung am 1. Januar 2023 beginnen.

Dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (AULNV) wurde in der Landtagsvorlage 17/4946 über das Ergebnis der Agrarministerkonferenz vom März 2021 berichtet, in der sich die Agrarminister und Agrarministerinnen der Länder auf die Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Deutschland geeinigt haben.

Desweiteren hat die Landesregierung den Mitgliedern des AULNV im Landtagsbericht LT-Vorlage 17/5495 und den Mitgliedern des Ausschusses für Europa und Internationales zuletzt mit LT-Vorlage 17/5546 zum Stand der Weiterentwicklung der GAP berichtet.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterliegt in der kommenden Förderperiode nicht mehr gemeinsam mit z.B. EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF (Europäischer Sozialfonds) der Dachverordnung zur Kohäsionspolitik, welche gemeinsame Regelungen für verschiedene Fonds der geteilten Mittelverwaltung festlegt.

Die Europäische Kommission hat entschieden, den ELER wieder enger an die GAP insgesamt zu koppeln und fordert einen einzigen nationalen GAP-Strategieplan für Deutschland. Der GAP-Strategieplan umfasst dann nicht nur die erste Säule (EGFL: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft), aus der Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe gezahlt werden, sondern ersetzt zudem die bisherigen Länderprogramme der zweiten Säule (ELER).

Ein eigenständiges ELER-Programm wird es damit nicht mehr geben, für den ELER ergibt sich daraus eine enge Verknüpfung mit der ersten Säule.

Kernstück der GAP ab 2023 ist ihre ‚Grüne Architektur‘ als Verbindung aus Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität), Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

Für die Ausgestaltung der GAP in Deutschland bedarf es einer Reihe von nationalen Rechtsgrundlagen: das GAP-Direktzahlungen-Gesetz und das GAP-Konditionalitäten-Gesetz sowie das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz traten im Sommer 2021 in Kraft. Der GAP-Direktzahlungen-Verordnung und der GAP-

Konditionalitäten-Verordnung hat der Bundesrat im Dezember zugestimmt. Für die zu erstellende GAP-InVeKoS-Verordnung liegt noch kein Entwurf vor.

Auf Landesebene besteht kein Bedarf, Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der GAP zu schaffen. Für den ELER gibt es keine Landesgesetze und sind auch zukünftig nicht erforderlich.

Die Europäische Union stellt für die GAP 2023 - 2027 387 Milliarden Euro in den EU-Haushalt ein. Deutschland stehen davon 42 Milliarden Euro zu. Für Maßnahmen des ELER stehen in NRW 412 Millionen Euro aus dem ELER-Fonds und rund 262 Millionen Euro Umschichtungsmittel aus dem EGFL, also insgesamt rund 673 Millionen Euro europäischer Finanzmittel zur Verfügung.

Eine Vergleichbarkeit der Mittelausstattung der zweiten Säule zwischen den Förderperioden 2014 - 2022 und 2023 - 2027 ist nur bedingt möglich, da die Förderzeiträume u.a. durch die Verlängerung der aktuellen Förderperiode um zwei Jahre unterschiedlich lang sind. Die aktuelle Förderperiode umfasst neben den Übergangsjahren 2021 und 2022 bis zu drei Ausfinanzierungsjahre, also insgesamt bis zu 12 Jahre. Die kommende Förderperiode wird mit 5 Jahren geplant, hinzu kommen maximal zwei mögliche Ausfinanzierungsjahre.

Die GAP erfährt insbesondere durch die Einführung des nationalen Strategieplans und die deutliche Ausweitung des Ansatzes der Ergebnisorientierung eine erhebliche Systemveränderung. Es wird ein grundsätzlich neues Steuerungsmodell eingeführt. Es handelt sich also nicht lediglich um eine Fortführung der aktuellen Förderperiode.

Der Förderbereich der zweiten Säule musste daher grundsätzlich neu strukturiert geplant werden. Die Neuausgestaltung der Förderung und die zunehmende Komplexität durch Verschneidung der ersten und zweiten Säule bedingen eine Neuausrichtung der Maßnahmenauswahl. Künftig wird es kein eigenständiges ELER-Landesprogramm geben. Im nationalen GAP-Strategieplan für Deutschland werden Länderstrategien nicht mehr als solche zu erkennen sein. Den Ländern bleibt jedoch der Spielraum für die Ausgestaltung der Förderung im Rahmen der zweiten Säule erhalten.

Finanzmittel sind dabei so effektiv wie möglich einzusetzen, Möglichkeiten für eine flexible Förderung soweit wie möglich zu schaffen und der nordrhein-westfälische Beitrag zum GAP-Strategieplan ist so effizient wie möglich zu gestalten. Alle Änderungen während der Programmlaufzeit müssen künftig auf Bundesebene abgestimmt und koordiniert werden. Um eine hohe Zielerreichung und einen jährlich gut steuerbaren Mittelabfluss zu gewährleisten, wurden daher für Nordrhein-Westfalen weniger Maßnahmen in den GAP-Strategieplan eingeplant.

Die künftigen jährlichen Leistungsüberprüfungen ziehen bei Nichterreichung der festgelegten Outputs bzw. Ausgaben nicht nur erheblichen Begründungsaufwand nach sich, sondern bergen erhebliche Anlastungsrisiken (dauerhafte Kürzung der EU-Mittel bei nicht erreichten Jahreszielwerten zulasten des Landeshaushalts). Entscheidend sind daher für die jährliche Leistungsüberprüfung verlässlich planbare Maßnahmen und reibungslose Verwaltungsverfahren.

Die nordrhein-westfälische Landwirtschaft versorgt die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes mit sicheren, hochwertigen und vielfältigen Lebensmitteln, erzeugt Futtermittel und stellt nachwachsende Rohstoffe für Industrie und Energiewirtschaft bereit. Gleichzeitig trägt die Landwirtschaft Verantwortung für den Schutz von Klima, Umwelt und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Ein stabiler, vielfältiger und wettbewerbsfähiger Agrarsektor wird auch künftig ein Schlüsselement für Ernährungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutz sowie einen starken ländlichen Raum sein. Die Förderungen aus dem EGFL und dem ELER sind dabei darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft und Ernährung sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern. Folgende allgemeine Ziele sollen hierzu beitragen:

- a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz einschließlich der biologischen Vielfalt, Klimaschutz und Beitrag zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
- c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

Bäuerliche Familienbetriebe erhalten unsere vielfältige Kulturlandschaft, stützen regionale Wirtschaftskreisläufe und produzieren qualitativ hochwertige Lebensmittel. Dieser Multifunktionalität der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft und den großen Herausforderungen tragen die Vorschläge zur Neuausrichtung des ELER in NRW auf der Basis des nationalen Strategieplans Rechnung. Auch in Zukunft liegt unser Förderfokus bei den landwirtschaftlichen Familienbetrieben, um sie auf dem Weg zu einer nachhaltigen Landwirtschaft, die Ressourcen schont, die Kulturlandschaft erhält und die Umwelt- und Klimaleistungen erbringt und sich um das Tierwohl sorgt, zu unterstützen. Ziel ist es ferner, den landwirtschaftlichen Betrieben eine verlässliche Grundlage für ihre Planungen bis zum Jahr 2027 zu geben.

Die Federführung für die Erarbeitung des GAP-Strategieplans sowie die Gesamtverantwortung liegen beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Auf Bundesebene wurde und wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern an der konkreten Aus-

gestaltung des nationalen Strategieplans und den dafür erforderlichen Rechtsverordnungen gearbeitet. Der Strategieplan bildet die bundeseinheitlichen Maßnahmen der ersten Säule ab und stellt gleichzeitig den Rahmen für die länderspezifischen Maßnahmen der zweiten Säule, die in den Ländern umgesetzt werden.

Der Zeitrahmen zur Formulierung des Strategieplans war dabei außerordentlich eng, da viele der Rechtsgrundlagen nicht oder nur deutlich verzögert vorliegen und zudem viele technische Fragen noch nicht abschließend geklärt sind. Dennoch wurde der GAP-Strategieplan seitens der Bundesregierung am 21.2.2022 bereits bei der Europäischen Kommission eingereicht werden, um unter Berücksichtigung der mehrmonatigen Genehmigungsphase eine Grundlage für den Start der Förderung am 01.01.2023 zu haben. Dabei ist bereits jetzt allen Beteiligten klar, dass es Anpassungen des eingereichten Entwurfs im Jahresverlauf geben wird.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle bisherigen Fördermaßnahmen, die über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2022 umgesetzt wurden, auch weiterhin angeboten werden sollen. Die Evaluierung des NRW-Programms hat gezeigt, dass der Maßnahmenkatalog eine hohe Zielerreichung bei effizientem Mitteleinsatz ermöglicht und insgesamt ausgeglichen ist. Nicht alle Maßnahmen müssen dabei jedoch mit EU-Mitteln finanziert werden.

Künftig kommt es darauf an, dass mit ELER kofinanzierte Maßnahmen gut plan- und umsetzbar sind. Das Angebot an Maßnahmen, die über den GAP-Strategieplan umgesetzt und damit mit EU-Mitteln finanziert werden, wird daher künftig gestrafft. Eine höhere bedarfskonforme und an den politischen Zielen orientierte Mittelausstattung wird das ELER-Budget für NRW dennoch voll ausschöpfen.

Maßnahmen, die sich bewährt haben und auch künftig einen politischen Schwerpunkt bilden, die zugleich mit angemessenem Aufwand umzusetzen sind sowie realistisch hinsichtlich der Ziele eingeschätzt werden können, sollten mit den für die Weiterentwicklung erforderlichen finanziellen Mitteln, mindestens aber mit ihrem aktuellen Fördervolumen beibehalten werden.

Das EU-kofinanzierte Maßnahmenangebot im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) sowie der Landesfinanzierung verändern sich in der Folge, der Anteil an rein national finanzierten Maßnahmen nimmt zu. Für die Begünstigten ändert sich hierdurch grundsätzlich nichts am künftigen Förderangebot. Mit diesem Ansatz werden jedoch Chancen genutzt, bestimmte Maßnahmen aus dem verkomplizierenden EU-System herauszunehmen und so Vereinfachungspotenziale für Zuwendungsempfänger und beteiligte Behörden zu nutzen. Auf neue Entwicklungen und Änderung der Rahmenbedingungen kann künftig innerhalb des Landes flexibler reagiert werden.

Der aus der Umschichtung von der ersten Säule resultierende Mittelzuwachs für eine nachhaltige und innovative Landwirtschaft muss in den landwirtschaftlichen Betrieben ankommen und Wirkung zeigen, um das Versprechen „Öffentliches Geld für öffentliche Güter“ zu erfüllen. Bewährte Maßnahmen der zweiten Säule werden bei besserer Mittelausstattung fortgeführt und um neue Maßnahmen ergänzt. Dabei ist die Administrierbarkeit und praktikable Umsetzung auf allen Ebenen von besonderer Bedeutung.

Wie gestaltet NRW ab 2023 also das ELER-Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums neu aus und welche Änderungen ergeben sich dadurch für die einzelnen Förderbausteine des ELER-Programms?

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sollen folgende Maßnahmen künftig über den GAP-Strategieplan realisiert werden:

- Agrarinvestitionsförderprogramm,
- Ländlicher Wegebau,
- Europäische Innovationspartnerschaften,
- LEADER,
- Ausgleichszulage,
- Ausgleichszahlung,
- Tierschutzmaßnahmen (Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh),
- Ökologischer Landbau,
- Agrarumweltmaßnahmen.

Bei den Agrarumweltmaßnahmen sind folgende Teilinterventionen vorgesehen: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau, Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Getreideanbau mit weiter Reihe, Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung, Bewirtschaftung kleiner Ackerflächen sowie Vertragsnaturschutz

Aus den gleichen Erwägungen sollen folgende Maßnahmen des bisherigen NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2022 nach Möglichkeit künftig rein national finanziert werden:

- Bildung,
- Beratung,
- Marktstrukturverbesserung,
- Flurneuordnung,
- Forstliche /holzwirtschaftliche Maßnahmen,
- Investiver Naturschutz.



Die Maßnahmen zur umweltgerechten Ausbringung / Lagerung von Wirtschaftsdünger und die Breitbandförderung werden aufgrund konkurrierender Förderangebote auf Bundesebene nicht mehr angeboten.

EU-Mittel werden so risikoarm, effektiv und pragmatisch eingesetzt. Bei den Maßnahmen des GAP-Strategieplans sind deutliche Finanzzuwächse bei den Biodiversitätsmaßnahmen, im Ökolandbau, bei den Tierschutzmaßnahmen und bei LEADER geplant. Dies basiert auf Erfahrungen aus den letzten Förderperioden zur Planbarkeit und Wirksamkeit.

Das Maßnahmenangebot setzt damit zum einen auf Kontinuität bei bewährten Maßnahmen. Zum anderen wird es fokussiert auf die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, Nachhaltigkeitsstrategie und Nutztierhaltungsstrategie.

Der ländliche Wegebau wurde in 2021 bereits in das aktuelle ELER-Programm aufgenommen. Dies entspricht dem Koalitionsvertrag.

Die nordrhein-westfälischen Landwirtschafts- und Umweltverbände wurden und werden auch zukünftig durch Dialogveranstaltungen in den Planungs- und Umsetzungsprozess eingebunden.